

Kantonspolizei Glarus
Polizeikommando
Spielhof 12
8750 Glarus

öffentliche Auflage anlässlich
Medienorientierung 26.03.2026

Glarus, 26. März 2026

Auszug aus dem Untersuchungsbericht im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsmessungen vom 02.04./04.04./23.05.2021, Kerenzerbergstrasse, Mollis

A. Ausgangslage

1. Am 29. August 2019 stellte das Ingenieurbüro Raymann AG per Mail an den Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei Glarus den Antrag um Erlass einer Verfügung für eine Signalisationsänderung an der Kerenzerbergstrasse in Mollis im Bereich der Baustelle um das Reservoir «Paradiesli». Das Ingenieurbüro beantragte dabei die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit im Ausserortsbereich auf 50 km/h, ein Überholverbot sowie eine einfache Sicherheitslinie.
2. Dem Antrag beigelegt war ein Plan des Ingenieurbüros Raymann AG vom 26. August 2019, auf welchem der betroffene Baustellenabschnitt abgebildet ist. Eingezeichnet sind auch die damals vorgesehenen Orte für das Aufstellen der Signalisation. Für die Signalisation in Fahrtrichtung Mollis sah der Plan das Aufstellen vor der Haarnadelkurve oberhalb des Baubereichs vor.



Plan des Ingenieurbüros Raymann AG vom 26. August 2019 betreffend geplante Signalisation des Baustellenbereichs Reservoir «Paradiesli» (Ausschnitt).

3. Ein gleichentags an den Fachdienst Verkehr gerichtetes Mail der E. Kamm AG, Bauunternehmung, kündigte den Baubeginn für den 2. September 2019 an.
4. Mit Verfügung vom 30. August 2019 erliess die Kantonspolizei Glarus in Gutheissung des Gesuchs der Raymann AG infolge geplanter Bauarbeiten im Bereich Plättli/Reservoir «Paradiesli» auf der Kerenzerbergstrasse in Mollis im Ausserortsbereich eine Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h sowie ein Überholverbot. Gemäss Ziff. 3 Dispositiv wurde das Departement Bau und Umwelt mit der Signalisation beauftragt.
5. Die angeordneten Verkehrsbeschränkungen wurden in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 SSV im Amtsblatt des Kantons Glarus vom 5. September 2019 veröffentlicht. Nach unbenutzter Einsprachefrist erwuchs die Verfügung vom 30. August 2019 am 7. Oktober 2019 in Rechtskraft.
6. Zu einem heute nicht mehr eruierbaren Zeitpunkt, mutmasslich noch im September 2019, wurde die Signalisation aufgestellt. In Fahrtrichtung Mollis geschah dies zunächst – in Abweichung zum Plan der Raymann AG vom 26. August 2019 – wenige Meter südwestlich des Scheitelpunkts der Haarnadelkurve oberhalb des Reservoirs «Paradiesli», somit also innerhalb der Kurve.
7. Am Karfreitag, 2. April 2021, führte die Kantonspolizei Glarus eine erste Geschwindigkeitsmessung im vorerwähnten Baustellenabschnitt auf der Kerenzerbergstrasse in Mollis am Kontrollort «Paradiesli» durch; weitere Messungen fanden am Ostersonntag, 4. April 2021, sowie am Pfingstmontag, 23. Mai 2021, statt. Insgesamt stellte die Kantonspolizei an den drei Messtagen bei ca. 600 Personen eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit fest.

8. Mehrere beschuldigte Personen waren mit der staatsanwaltlichen Erledigung der mit den Geschwindigkeitsüberschreitungen einhergehenden Strafverfahren nicht einverstanden und fochten die jeweiligen Strafbefehle mittels Einsprache an. Einige der sich daraus ergebenden erstinstanzliche Urteile wurden in der Folge durch die Beschuldigten und/oder durch die Staats- und Jugendanwaltschaft an das Obergericht weitergezogen wurden.

Urteile OG.2022.00065, OG.2022.00061, OG.2022.00033, OG.2025.00002, OG.2022.00062/OG.2022.00069 des Obergerichts

notorisch

9. Mit Datum vom 21. November 2023 sprach das Obergericht die Beschuldigten in vier Fällen in den jeweiligen Verfahren frei oder beurteilte sie milder, im Wesentlichen sinngemäss aus den folgenden Gründen:
- a. Die im Scheitelpunkt der Kurve platzierte Signalisation habe sich ausserhalb des Lenker-Sichtfeldes befunden; sie sei allenfalls wahrnehmbar, jedoch nicht lesbar und damit nicht rechtzeitig erkennbar gewesen (Art. 103 Abs. 2 SSV). Die Signaltafel hätte unmittelbar vor der Kurve aufgestellt werden müssen.
 - b. Zum Zeitpunkt der Messungen (Ostern und Pfingsten 2021) sei im Baustellenbereich nicht gearbeitet worden, womit die Signalisationen hätten abgedeckt werden müssen (Art. 81 Abs. 4 SSV).
10. Die Urteile des Obergerichts wurden von der Staats- und Jugendanwaltschaft an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hob die Urteile mit Entscheid vom 21. Mai 2024 auf und wies sie zur Neuurteilung an das Obergericht zurück. Zur Begründung führte das Bundesgericht im Wesentlichen aus, die Signalisation sei für einen pflichtgemäss aufmerksamen Fahrzeuglenker erkennbar gewesen. Die vom Obergericht geforderte Abdeckung der Signale über die Feiertage anerkannte das Bundesgericht nicht; den Zeitraum eines Osterwochenendes taxierte es als zu kurz, um die Bedingung von Art. 81 Abs. 4 SSV zu erfüllen. Es wies zudem auf die grundsätzliche Verbindlichkeit von allenfalls auch rechtswidrig aufgestellten Höchstgeschwindigkeitssignalen hin.
11. Mit Urteilsdatum 19. November 2025 sprach das Obergericht die Beschuldigten ein weiteres Mal frei bzw. beurteilte sie milder, dies sinngemäss mit folgender Begründung:
- a. Die von der Kantonspolizei im Verfahren eingereichten Fotos zeigten nicht die Situation der Signalisation zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessungen vom Osterwochenende 2021. Ein Foto, welches die oberhalb der Messstelle positionierte Beschilderung wiedergebe, könne aufgrund der Vegetation (Laub) nicht am Osterwochenende 2021 aufgenommen worden sein. Es handle sich um eine erst viel später entstandene Aufnahme, was aber nicht offengelegt werde.
 - b. Die Angaben der Polizei zum Standort der Signalisation seien widersprüchlich gewesen.

- c. Die Dokumentation der Verkehrssituation sei damit nicht hinreichend. Es lasse sich nicht rechtsgenügend feststellen, ob an Ostern 2021 oberhalb der Messstelle in Fahrtrichtung Mollis überhaupt eine Tempobeschränkung auf 50 km/h signalisiert worden sei.
- d. Das Bildmaterial der Polizei sei teilweise manipulativ produziert worden, indem «mit ziemlicher Sicherheit» eine nachgestellte Situation gezeigt werde.

Urteile OG.2022.00065, OG.2022.00061, OG.2022.00033, OG.2025.00002, OG.2022.00062/OG.2022.00069 des Obergerichts

notorisch

- 12. Am 21. November 2025 informierte die Präsidentin des Obergerichts den Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz (DSJ), den Departementssekretär DSJ, den Ersten Staatsanwalt sowie den Unterzeichneten darüber, dass «wir» – gemeint ist das Obergericht – *«begonnen [haben], die Kerenzerbergfälle zu versenden [...] Wir beleuchten darin nochmals kritisch die Arbeit der Kantonspolizei»*.
- 13. Am 25. November 2025 eröffnete der Kommandant der Kantonspolizei Glarus eine interne Untersuchung beim Fachdienst Verkehr. Ziel dieser Abklärungen war es, die betreffenden Urteile des Obergerichts nach deren Erhalt zu analysieren, die zugrundeliegenden Vorgänge zu untersuchen sowie die Abläufe und die Qualitätssicherung in Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen und deren Umgang im Rechtsmittelverfahren zu hinterfragen und, wo nötig, zu verbessern.
- 14. Mit Datum vom 10. Dezember 2025 reichte X. X., Vater des im Verfahren OG.2022.00033 involvierten Y. Y., eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Polizeifunktionär N. N. ein.
- 15. Am 16. Dezember 2025 reichte Polizeifunktionär N. N. zwei Eingaben zuhänden des Kommandanten ein:
 - a. Stellungnahme N. N. zur Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.12.2025; mit den jeweiligen Akten;
 - b. Bemerkungen zum 2. Obergerichtsurteil i.S. Baustelle Paradiesli/Quellfassung 2021 Mollis, N. N., vom 16.12.2025; mit den jeweiligen Akten.
- 16. Die Staats- und Jugendanwaltschaft hat die Urteile des Obergerichts vom 19. November 2025 zwischenzeitlich mittels Beschwerde erneut dem Bundesgericht zur Beurteilung vorgelegt.
- 17. Am 11. Februar 2026 fand eine mündliche Anhörung des Kommandanten mit dem Chef der Spezialedienste, dem Chef des Verkehrsdienstes sowie dem Polizeifunktionär N. N. statt. Anlässlich dieser wurden Fragen zu den schriftlichen Eingaben des N. N. vom 16.12.2025 bereinigt sowie der Sachverhalt mündlich ausführlich erörtert.

B. Ablauf der Abklärung/Sofortmassnahmen

18. Die Untersuchung gliederte sich wie folgt:

- a. Analyse der Urteile des Obergerichts vom 19. November 2025
- b. Vornahme umfassende Akteneinsicht Fachdienst Verkehr;
- c. Einholung Stellungnahme des betroffenen Funktionärs N. N.;
- d. Befragung des betroffenen Funktionärs N. N.;
- e. Sachverhaltserstellung;
- f. Würdigung des Sachverhalts mittels des vorliegenden Untersuchungsberichts;
- g. Treffen von Massnahmen.

19. Folgende Sofortmassnahmen wurden im Dezember 2025 umgesetzt:

- a. Erlass «Interne Weisung bezüglich Einsatz von mobilen sowie semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen» (insbesondere in Bezug auf Dokumentationspflichten der Signalisation vor jeder Messung; Kontrollen bei temporärer Signalisation nur noch nach explizitem Auftrag des Chefs des Fachdienstes Verkehr).
- b. Weisung, bei Rechtsmittelverfahren die Korrespondenz mit den anderen Strafverfolgungs- bzw. Gerichtsbehörden unter Beachtung des Vieraugenprinzips zu führen.

C. Vorwürfe des Obergerichts in den Urteilen vom 19. November 2025

20. Das Obergericht richtet in den Urteilen vom 19. November 2025 eine Reihe von Vorwürfen an die Adresse der Kantonspolizei. Auch wenn diese Urteile noch nicht rechtskräftig sind und das Bundesgericht den Fällen womöglich eine andere Beurteilung zugrunde legen wird, besteht für die Kantonspolizei Handlungsbedarf. Es geht darum, die Abläufe in einem sensiblen Bereich des polizeilichen Handelns zu analysieren und Schwachstellen aufzudecken.
21. Die Vorwürfe des Obergerichts lassen sich wie folgt gruppieren:

Oberbegriff	Darstellung des Obergerichts
fehlende Belege	– Es existierten keine Belege über die tatsächliche Situation der Signalisation zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessungen vom 02./04.04.2021. – Die Beschuldigten hätten keine Signalisation wahrgenommen, was nicht widerlegt werden könne. Die Signalisation könnte über Ostern 2021 durch das Bauunternehmen abgedeckt worden sein.
unrichtige Fotodokumentation; nachgestellte Situation	– Die Kantonspolizei habe Fotos eingereicht, welche ein Beschuldigter nach Ostern erstellt hat, ohne diesen Umstand offenzulegen. Damit wurde eine polizeilich erstellte (in Wahrheit jedoch von Drittseite unterfütterte) Bilddokumentation suggeriert. – Ein von der Kantonspolizei eingereichtes Foto, welches die Signalisation talwärts in Fahrtrichtung Mollis zeige, stamme nicht vom Osterwochenende 2021; es handle sich «mit ziemlicher Sicherheit um eine nachgestellte Situation». Es sei aber in einer Bildmaterialübersicht auf den 6. April 2021 datiert. – Die Kantonspolizei reichte ein Foto der Signalisation bergwärts in Fahrtrichtung Filzbach ein, obwohl diese nicht streitgegenständlich war.
inkonsistente Darlegung des Sachverhalts	– Der von der Raymann AG erstellte Baustellensignalisationsplan vom 26. August 2019 wurde zuhanden der Staatsanwaltschaft eingereicht, obwohl die tatsächliche Lage der Signalisation nicht jener des Plans entsprach. – Der zuständige Polizeifunktionär merkte in einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft an, dass sich die Signalisation am rechten Strassenrand unmittelbar beim Beginn der Linkskurve befunden habe. Gemäss Polizeifotos habe sich die Signalisation jedoch im Scheitelpunkt der Linkskurve befunden. Gemäss Fotos im Verfahren OG.2022.00061 sei die Geschwindigkeitstafel im Frühjahr 2021 mindestens einmal verschoben worden.

I. Fehlende Belege

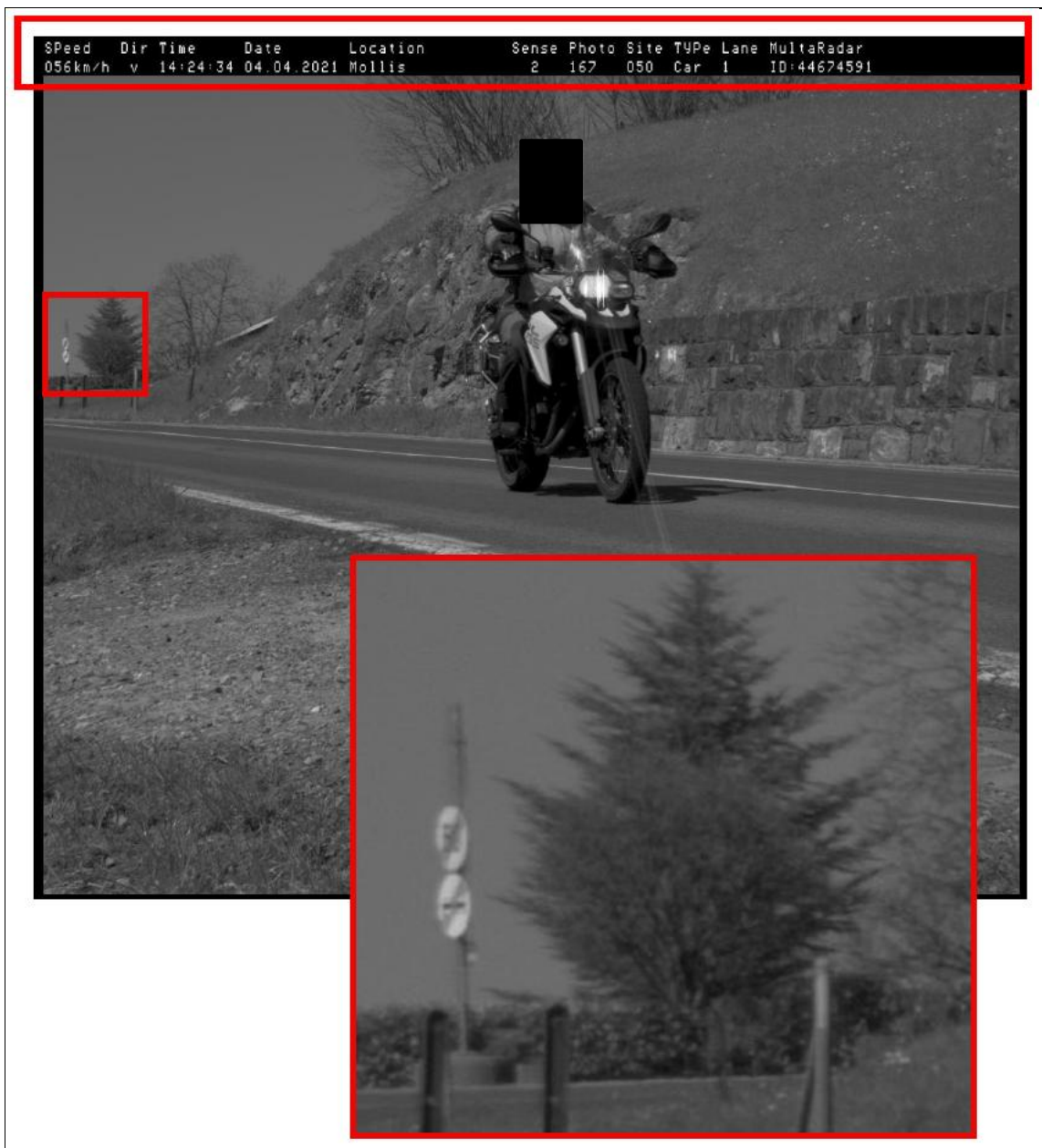
22. Das Obergericht geht in den erwähnten Urteilen vom 19. November 2025 davon aus, dass auf Basis der polizeilich erstellten Dokumentation der Geschwindigkeitskontrollen keine Belege für das Vorhandensein einer temporären Signalisation an den nämlichen Kontrolltagen vom 2. und 4. April 2021 existierten.
23. In seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2025 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde beschreibt Polizeifunktionär N. N. die Ausgangslage am 2. April 2021:

Am Karfreitag 02.04.2021 fuhr ich dann [...] via Mollis Richtung Filzbach in die Nähe der Kontrollstelle. Auf der Anfahrt habe ich dann noch aus Richtung Mollis unterhalb der Baustelle beim rechtsseitigen Ausstellplatz ein Foto von der Signalisation in Richtung Filzbach mit meinem Handy gemacht. Dann fuhr ich die Strecke (Baustellen-Teilstück) bis zum Rest. Talblick ab und fuhr dann wieder zurück in Richtung Mollis. Auf der Talfahrt folgte mir ein Personenwagen und deshalb hatte ich nicht in der Kurve – Beglingen – angehalten, sondern bin direkt bis zur Kontrollstelle weitergefahren und habe dort die Baupiste a[n]visiert und dann das mobile Radargerät aufgebaut. Im Hinterkopf hatte ich ja noch den Verkehrsunfall vom 04.10.2020 [...], als ein Radfahrer genau mit der Signalisations-Tafel/Sockel kollidierte. Somit hatte ich auf ein erneutes Bild verzichtet. Dies aufgrund meines Wissens und der visuellen Kontrolle, dass die Signaltafel mit dem massiven Betonsockel noch genau am gleichen Ort stand (wie am 04.10.2020 und während der ganzen Bauphase – also auch an den beiden Kontrolltagen). Beide Tafeln waren vor, während und nach der Messung einwandfrei gut sichtbar und sauber.

24. Die Aktenlage stützt die Aussagen von N. N. Weder aus den physischen noch aus den elektronischen Dossiers zur fraglichen Geschwindigkeitskontrolle geht eine explizite, polizeilich erstellte fotografische Dokumentation der Signalisation für die Kontrolltage 2. oder 4. April 2021 hervor. Allerdings existieren zwei Fotos der Geschwindigkeitsmessaanlage vom 4. April 2021, die den Standort der Signalisation so eng eingrenzen, dass deren schiere Existenz zum massgeblichen Zeitpunkt am massgeblichen Ort hinreichend belegt werden kann.
25. Die Fotos geben die Blickrichtung Norden wieder, mithin ist auf ihnen also das fragliche Signal aus jener Perspektive wiedergegeben, die sich in Fahrtrichtung Filzbach eröffnet, womit logischerweise nicht die Tempobeschränkung auf 50 km/h ersichtlich ist, sondern deren antagonistisches Pendant, das Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit» (weisser Kreis mit 5 diagonalen schwarzen Linien; Art. 22 Abs. 1 SSV [2.53]), welches die temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung aufhebt. Nicht bildlich dokumentiert ist, was auf der anderen – und für die Obergerichtsfälle massgebenden – Seite der Signalisation steht und wie gut sichtbar die Signalisation für jene Verkehrsteilnehmer war, die in Fahrtrichtung Mollis unterwegs waren.



Foto, aufgenommen von der Geschwindigkeitsmessanlage am 4. April 2021, 10:26:02 Uhr, Blickrichtung Nord (FR Filzbach). Im rot eingerahmten Bildausschnitt hinter dem Rückspiegel des fotografierten Personewagens ist das Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit» der inkriminierten Signalisation ersichtlich, welche sich im Scheitel der Haarnadelkurve befand. (Hinweis: Die Bilder sind durch den Unterzeichneten bearbeitet [Bildausschnitt, Rahmungebung]. Die Standorte sind nicht vermasst.)



Foto, aufgenommen von der Geschwindigkeitsmessanlage am 4. April 2021, 14:24:34 Uhr, Blickrichtung Nord (FR Filzbach). Im rot eingerahmten Bildausschnitt ist das Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit» der inkriminierten Signalisation ersichtlich, welche sich im Scheitel der Haarnadelkurve befand (Hinweis: Die Bilder sind durch den Unterzeichneten bearbeitet [Bildausschnitt, Rahmengenbung]). Die Standorte sind nicht vermasst.

26. **Würdigung:** Der Vorhalt des Obergerichts trifft insofern zu, als seitens der Kantonspolizei tatsächlich keine fotografische Dokumentation an den Kontrolltagen erstellt worden ist, welche reproduzierbar die Wahrnehmbarkeit der Signalisation der temporären Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrtrichtung Mollis wiedergibt. Wohl geben die Fotos der Geschwindigkeitsmessanlage vom 4. April 2021 einen gewichtigen Hinweis auf das Bestehen sowie auf die Örtlichkeit der Signalisation. Sie sagen allerdings wenig über die Perspektive der Verkehrsteilnehmer in Fahrtrichtung Mollis aus. Immerhin kann aus den Fotos geschlossen werden, dass die Signalisation nicht abgedeckt war

(wie es das Obergericht in den Raum stellt; stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.4.1). Im Grundsatz trifft die obergerichtliche Feststellung aber zu:

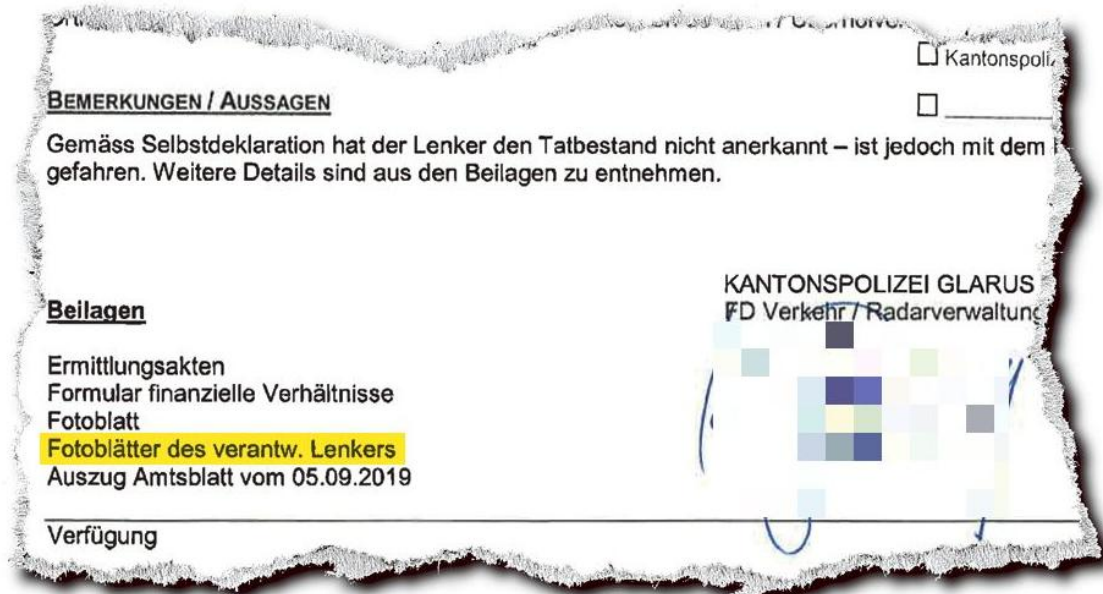
In den Akten der insgesamt fünf am Obergericht anhängigen Berufungsverfahren, welche Fahrzeuglenker betreffen, die am 2. und 4. April 2021 auf der Kerenzerbergstrasse talwärts in Fahrtrichtung Mollis geblitzt wurden [...], befindet sich nicht ein einziges Polizeifoto, welches zeigen würde, wo an den beiden Kontrolltagen vor der Messstelle in Fahrtrichtung Mollis tatsächlich ein Verkehrszeichen (50er-Tafel) angebracht war.

stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.2

27. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der vom Obergericht referenzierte Art. 9 VSKV-Astra tatsächlich auch die Pflicht zur bildlichen Erfassung einer temporären Signalisation bzw. deren Standort zwingend umfasst (stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.2). Denn die *ratio legis* von Art. 9 VSKV-Astra liegt primär darin, die Verkehrssituation im Messbereich zum Zeitpunkt einer individuellen Messung bildlich zu erfassen. In erster Linie geht es dabei um die Zuordnung eines Messergebnisses zum richtigen Fahrzeug bzw. um die Unterscheidung von Fahrzeugarten sowie auch letztlich um die bildliche Identifizierung des Lenkers für den Fall, dass keine unmittelbar nachfolgende Anhaltung vorgesehen ist (vgl. CHRISTIAN BOCK, Messmittel im Strassenverkehr, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2010, S. 121). Weder aus den Materialien des Astra noch aus der Judikatur oder der Literatur ergeben sich Hinweise für die Bestätigung der Haltung des Obergerichts, aus Art. 9 VSKV-Astra die Pflicht zur Dokumentation der Signalisation im fraglichen Messbereich abzuleiten.
28. Indessen ist anzuerkennen, dass es bei temporären, z. B. durch Baustellen bedingten Signalisationen der besseren forensischen Reproduzierbarkeit einer Geschwindigkeitsmessung dienen kann, wenn Lage und Art der Signalisation in zeitgerechter Einheit mit der Messung fotografisch dokumentiert sind. Dies insbesondere deshalb, weil den Baustellensignalisationen eine gewisse Unschärfe inhärent ist und sie im Zeitlauf der Bauarbeiten z. B. verschoben, verschmutzt oder verdeckt werden können.
29. Die Reproduzierbarkeit ist im Falle der Kontrollen vom 2. bzw. 4. April 2021 in Bezug auf die Infragestellung der Signalisation nur beschränkt gegeben. Immerhin hätte das Obergericht in den jeweiligen Verfahren jedoch den Polizeifunktionär N. N. zur Situation befragen und dessen Aussagen im Rahmen der freien Beweiswürdigung gewichten können – dies hat es jedoch aus unbekannten Gründen trotz des auch im Rechtsmittelverfahren geltenden Wahrheits- und Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 6 StPO unterlassen.

II. Unrichtige Fotodokumentation

30. Das Obergericht wirft der Kantonspolizei in seinen Urteilen vom 19. November 2025 sinngemäss vor, die Geschwindigkeitsmessungen vom 2. und 4. April 2021 in Bezug auf die Fotos unrichtig dokumentiert zu haben, dies auf mehreren Ebenen (stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.1–3):
- a. Einreichen von Fotos, welche ein Beschuldigter im Zeitraum zwischen dem 7. und 12. April 2021 aufgenommen hat, ohne dies entsprechend offenzulegen und so den Eindruck zu vermitteln, als seien die Fotos von der Polizei selber zum Zeitpunkt der Radarkontrollen am Osterwochenende 2021 erstellt worden.
 - b. Einreichen eines achronischen Fotos in einem mit 6. April 2021 datierten Fotobogen. Dieses Foto zeigt zwar die Signalisation talwärts in Richtung Mollis, jedoch nicht im massgeblichen Zeitraum vom 2./4. April 2021, was aufgrund der für den April 2021 nicht passenden Vegetation erkennbar ist.
 - c. Einreichen eines Fotos, welches nicht die Signalisation von oben herab talwärts in Richtung Mollis zeigt, sondern jene bergwärts in Fahrtrichtung Filzbach.
31. Auf die Vorwürfe ist nachfolgend im Einzelnen einzugehen.
- a. *Vorwurf: Beschuldigtfotos als eigene ausgegeben*
32. Der beschuldigte Lenker im Verfahren OG.2022.00065 hat gemäss E.II.1 dieses Obergerichtsurteils im Zeitraum zwischen dem 7. und dem 12. April 2021 Fotos vom Standort der Signalisation sowie von der für die Kontrolle massgebenden Strecke an der Kenzenbergstrasse erstellt und diese am 12. April 2021 anlässlich dessen rechtshilfeweise durch die Kantonspolizei Graubünden durchgeführten Einvernahme übergeben.
33. Der Polizeifunktionär N. N. hat die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit des besagten Lenkers mit Datum vom 20. April 2021 zuhanden der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus rapportiert (Geschäftsnummer 2021-001483). Diesem Rapport wurden die Fotos des beschuldigten Lenkers beigelegt. Im Rapportformular ist unter «Beilagen» Folgendes vermerkt: «[...] Fotoblätter des verantw. Lenkers [...]».



Ausschnitt aus dem Rapport Geschäftsnummer 2021-001483 vom 20.04.2021; gelb hervorgehoben der Verweis auf die Beilage der Fotoblätter. Bild durch den Unterzeichneten bearbeitet.

34. In Bezug auf das Verfahren OG.2022.00065 hat der betreffende Polizeifunktionär die vom beschuldigten Lenker aufgenommenen Fotos im entsprechenden Rapport somit korrekt deklariert.
35. Ein Blick in die Akten zeigt, dass die vorgenannten Fotos in den Polizeirapporten der anderen beschuldigten Lenker (Verfahren OG.2022.00061, OG.2022.00033, OG.2025.00002, OG.2022.00062 und OG.2022.00069) zunächst keinen Eingang gefunden haben (Geschäftsnummer 2021-001415 $\triangle$ OG.2000.00033; Geschäftsnummer 2021-001415 $\triangle$ OG.2025.00002; Geschäftsnummer 2021-001243 $\triangle$ OG.2022.00062/OG.2022.00069; Geschäftsnummer 2021-001295 $\triangle$ OG.2022.00061).
36. Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass Polizeifunktionär N. N. bei der jeweiligen Rapportierung der Verkehrsdelikte die Fotos des beschuldigten Lenkers aus dem Verfahren OG.2022.00065 einerseits korrekt deklariert und andererseits – im Verfahrensstadium der Rapportierung – bei den anderen hier massgebenden Verfahren nicht verwendet hat.
37. Anders sieht dies jedoch in der nachgelagerten Kommunikation zwischen den Strafverfolgungs- bzw. Gerichtsbehörden und dem Polizeifunktionär aus.
 - a. Im nachmaligen Verfahren OG.2025.00002 ersuchte die Staatsanwaltschaft den Polizeifunktionär N. N. mit Schreiben vom 27. Januar 2022 unter anderem um die Bekanntgabe der genauen Standortbezeichnung der Signalisation der streitbetroffenen Geschwindigkeitsbeschränkung sowie um die Einreichung von Bildern der Verkehrslage und der Verkehrssituation.

In Beantwortung des Anliegens der Staatsanwaltschaft übermittelte Polizeifunktionär N. N. mit Bericht vom 28. Januar 2022 unter anderem einen Fotobogen, in welchem auf dessen Seite 2 ein Foto erscheint, welches der Lenker des Verfahrens OG.2022.00065 aufgenommen hat, ohne dass dieser Umstand im begleitenden Bericht oder im Fotobogen offengelegt wird. Es ist anzumerken, dass in diese Beilage auch Screenshots des Online-Dienstes Google Street View aufgenommen worden sind. Unter dem gesamten Fotobogen steht am Schluss der Eintrag: «Glarus, 06.12.2021 N. N.» (Kürzel durch Unterzeichneten abgeändert). Gemäss mündlichen Angaben von N. N. steht dieses Datum für die Erstellung dieses Fotobogens, nicht jedoch der darauf wiedergegebenen Darstellungen.

- b. Im nachmaligen Verfahren OG.2022.00061 ersuchte die Staatsanwaltschaft den Polizeifunktionär N. N. mit Schreiben vom 5. November 2021 unter anderem um die Einreichung eines Fotos betreffend des Standorts der streitbetroffenen Geschwindigkeitsbeschränkung «zum ungefähren Zeitpunkt des 4. April 2021».

In Beantwortung des Anliegens der Staatsanwaltschaft übermittelte Polizeifunktionär N. N. mit Bericht vom 8. November 2021 einen Fotobogen mit dem Untertitel «Baustelle Beglingen – Signalisation Fahrtrichtung Filzbach–Mollis vom 04.04.2021». Darin verwendete er ausschliesslich Fotos, welche der Lenker des Verfahrens OG.2022.00065 erstellt hat, ohne diesen Umstand offenzulegen. Unter dem gesamten Fotobogen steht am Schluss der Eintrag: «Glarus, April 2021 N. N.».

- c. Im nachmaligen Verfahren OG.2022.00062/OG.2022.00069 übermittelte Polizeifunktionär N. N. der Staatsanwaltschaft den Fotobogen «Messung vom 02.04.2021 – Mollis, Kerenzerbergstrasse temp. Baustelle Quelfassung». Auf dessen Seite 3 verwendete er ein Foto, welches der Lenker des Verfahrens OG.2022.00065 aufgenommen hat, ohne dass dieser Umstand im begleitenden Bericht oder im Fotobogen offengelegt wird.

38. Aus der Befragung N. N.s vom 11. Februar 2026 geht hervor, dass dieser die Verwendung der Beschuldigtenfotos in einem irreführenden Kontext restlos anerkennt, seine damaligen Handlungen jedoch nicht mehr lückenlos rekonstruieren kann. Er stellt indes entschieden in Abrede, dass er mit seinem damaligen Vorgehen die Strafverfolgungs- bzw. Gerichtsbehörden täuschen wollte.
39. **Würdigung:** Der Vorwurf des Obergerichts trifft insoweit zu, als der Polizeifunktionär N. N. in den der Rapportierung nachgelagerten Einsprache- bzw. Gerichtsverfahren im Rahmen des Austauschs mit den Strafverfolgungs- bzw. Gerichtsbehörden Fotobögen erstellt hat, in welchen Aufnahmen eingefügt wurden, die der Lenker des Verfahrens OG.2022.00065 aufgenommen hat, ohne dies explizit offenzulegen.
40. Hinweise auf eine eigentliche Manipulationsabsicht seitens N. N. haben sich jedoch nicht ergeben. Dagegen sprechen insbesondere die folgenden Punkte:

- a. Die Fotos des Lenkers des Verfahrens OG.2022.00065 wurden anlässlich der Rapportierung von dessen Verstoss im Rapport Geschäftsnummer 2021-001483 vom 20. April 2021 korrekt deklariert (vgl. Rz 34 oben). Es ist wenig wahrscheinlich und kontraintuitiv, dass N. N. in den folgenden Monaten zuhänden derselben Strafverfolgungsbehörde die von ihm erstellten (irreführenden) Fotobögen im Vorsatz eingereicht hätte, mit denselben – bereits im Parallelverfahren der Behörde vorliegenden und korrekt deklarierten – Aufnahmen eine Täuschung herbeizuführen.
- b. Die von N. N. vorgenommenen Datierungen der Fotobögen folgen in ihrer Unrichtigkeit keiner nachvollziehbaren Logik. Die zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereichten Bögen mit den teilweise identischen Fotos tragen die folgenden Datierungen:
 - i. «04.04.2021»;
 - ii. «06.04.2021»;
 - iii. «April 2021»;
 - iv. «05.07.2021»;
 - v. «Okt 2021»;
 - vi. «06.12.2021».

Diese inkonsistenten Datierungen sind nicht das Produkt einer Täuschungsabsicht; sie dokumentieren vielmehr den von N. N. in der Befragung vom 11. Februar 2026 eingestandenen Verlust der Übersicht über die laufenden Rechtsmittelverfahren sowie über die mit den zuständigen Behörden getätigte Kommunikation aufgrund der jeweiligen Anfragen der fallführenden Staatsanwälte. Es ist heute auch nicht mehr rekonstruierbar, ob einzelne Datierungen das Erstellungsdatum der Fotobögen wiedergeben.

- c. Die durch die Geschwindigkeitsmessenanlage am 4. April 2021 erstellten Fotos lassen deutlich erkennen, dass sich die streitbetroffene Baustellensignalisation auch tatsächlich im Scheitelpunkt der Kurve befand (vgl. Rz 25 oben), womit es als ausgeschlossen erscheint, dass N. N. deren schiere Existenz bzw. deren Standort mit den willkürlich datierten bzw. unrichtig deklarierten Fotobögen herbeifingieren wollte.
41. Die Untersuchung förderte zutage, dass beim verantwortlichen Polizeifunktionär keine ausreichenden Kenntnisse in Bezug auf das Vorgehen bei Rechtsmittelverfahren einerseits sowie forensische Beweisdokumentation andererseits vorhanden waren. Es verfestigte sich der Eindruck, dass N. N. aufgrund des wiederholten Hinterfragens der Signalisation und deren Standort im Jahr 2021 zunehmend die Übersicht verlor und den aus seiner Sicht ohnehin klaren Sachverhalt unter Zuhilfenahme von allen nur auffindbaren Fotos untermauern wollte (vgl. nachfolgend Rz 64 unten).

b. Vorwurf: Verwendung viel später entstandenen Aufnahme der Signalisation/Nachstellen der Situation

42. Das Obergericht wirft der Kantonspolizei vor, zur Dokumentation des Standortes der streitbetroffenen Geschwindigkeitstafel ein Foto eingereicht zu haben, welches «unmöglich am Osterwochenende Anfang April 2021» aufgenommen worden sein könne, da die Bäume im Hintergrund «voll belaubt», an Ostern 2021 die Laubbäume entlang der Kerenzerbergstrasse jedoch kahl gestanden seien: «Dass es sich beim übermittelten Foto um eine erst viel später entstandene Aufnahme handelt, legte die Polizei gegenüber der Staatsanwältin nicht offen [...]» (stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.3.1).

43. In der Folge kommt das Obergericht zu folgendem Schluss:

Bei dem von der Polizei Ende Juni 2021 eingereichten Foto handelt es sich mit ziemlicher Sicherheit um eine nachgestellte Situation; denn spätestens ab Ende Mai 2021 befand sich die Beschilderung nicht mehr in der Kurve, sondern vor der Kurve [...].

stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.3.1.

44. Der Vorwurf der nachgestellten Situation wird im nachfolgenden Abschnitt des Urteils wiederholt:

Wie bereits dargelegt, bildet diese Aufnahme bei bereits weit fortgeschrittener Vegetation eindeutig nicht unmittelbar den Zustand an Ostern 2021 ab; vielmehr wurde für dieses Foto wohl die zwischenzeitlich bereits entfernte Signalisation noch einmal nachgestellt (ohne dies jedoch gegenüber der Staatsanwaltschaft offenzulegen).

stellvertretend: Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.3.2.

45. Die Aufnahme erscheint auf einem Bilderbogen, welcher vom Polizeifunktionär N. N. auf den 6. April 2021 – also den Dienstag nach Ostern 2021 – datiert worden ist. Beim fraglichen Foto handelt es sich um die nachfolgende Aufnahme:



Aufnahme vom 4. Oktober 2020, 18:36 Uhr. Dieses Foto wurde anlässlich der Dokumentation des Verkehrsunfalls Nr. 291, GK-Nr. 2020-003764, erstellt. Der entsprechende Rapport datiert vom 3. November 2020.

46. Entgegen den Ausführungen des Obergerichts ist die Aufnahme nicht «viel später» entstanden, sondern rund ein halbes Jahr vor der streitbetroffenen Geschwindigkeitskontrolle von Ostern 2021.
47. Am 4. Oktober 2020 ereignete sich im Bereich der Signalisierung ein – hier materiell nicht weiter interessierender – Verkehrsunfall mit Verletzungsfolge. Dieser Unfall wurde am 3. November 2020 durch den damaligen Sachbearbeiter, Polizeifunktionär Z. Z., rapportiert. Bei der Unfallaufnahme am 4. Oktober 2020 wurde auch das vom Obergericht ins Visier genommene Foto aufgenommen. Weitere Fotos aus dieser Serie dokumentieren die damalige Situation:

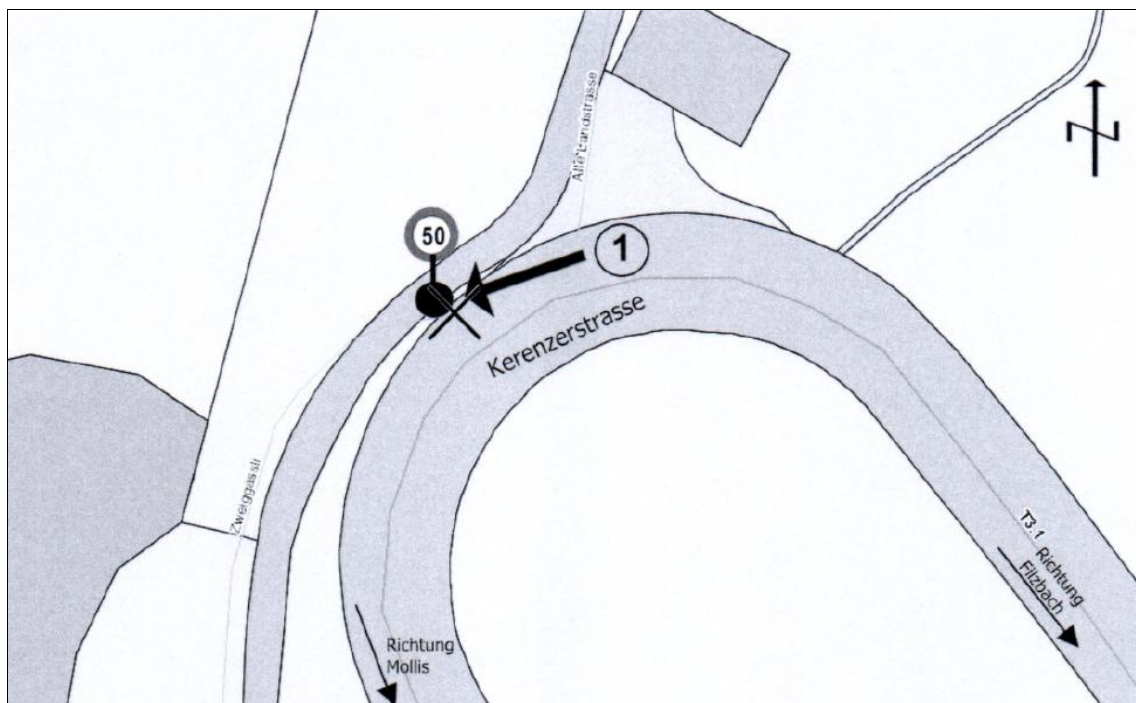


Fotos Verkehrsunfall (VU Nr. 291, GK-Nr. 2020-003764 vom 04.10.2020; Verpixelung durch Unterzeichneten).



Fotos Verkehrsunfall (VU Nr. 291, GK-Nr. 2020-003764 vom 04.10.2020; Verpixelung durch Unterzeichneten).

48. Zur Dokumentation der Unfallsituation fertigte der fallführende Polizeifunktionär Z. Z. eine entsprechende Planskizze aus:



Ausschnitt aus dem Verkehrsunfallrapport (VU Nr. 291, GK-Nr. 2020-003764) über den Unfall vom 4. Oktober 2020. Der Rapport datiert vom 3. November 2020.

49. Anlässlich der Befragung vom 11. Februar 2026 führte N. N. aus, dass er – in Ermangelung einer aktuellen polizeilichen Bilddokumentation für den Kontrollzeitraum an Ostern 2021 – im Rahmen des Austauschs mit der Staatsanwaltschaft in den Einspracheverfahren auf das Unfallfoto vom 4. Oktober 2020 zurückgegriffen habe. Die Signalisation auf dem Foto habe exakt jener von Ostern 2021 entsprochen. N. N. konzedierte die unrichtige Datierung und Kontextualisierung des Fotos, bestritt jedoch eine Täuschungsabsicht.
50. **Würdigung:** Die Darstellung des Obergerichts, wonach das betreffende Foto, welches die Signalisation der streitbetroffenen Geschwindigkeitskontrolle vom 2./4. April 2021 dokumentieren sollte, nicht zu Ostern 2021 aufgenommen und in der Folge durch die Kantonspolizei in einem verwirrt datierten Fotobogen eingepflegt worden ist, trifft zu. Auch hier hat die Untersuchung jedoch keine eigentliche Manipulationsabsicht des Polizeifunktionärs N. N. ergeben. Vielmehr hat sich die bereits erwähnte Überforderungssituation bestätigt, welche aus den sich teilweise überlagernden Anfragen seitens der Staatsanwaltschaft an den Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei ergeben hat (vgl. Rz 41 oben sowie 64 unten). Einmal mehr wollte N. N. dokumentieren, was aus seiner Perspektive ohnehin feststand: die Signalisation der Baustelle auf der Kerenzerbergstrasse. Dass das Foto vom 4. Oktober 2020 eine Situation darstellt, welche durch die Fotos der Geschwindigkeitsmessung vom 4. April 2021 (aus umgekehrter Perspektive)

vollumfänglich untermauert wird (vgl. Rz 25 oben), spricht für die Einschätzung der fehlenden Täuschungsabsicht, wenngleich das unrichtige Datieren respektive die fehlende Quellenangabe des Fotos irreführend wirken konnten.

51. Die schwerwiegende – weil bei Bejahung strafrechtlich relevante – Mutmassung des Obergerichts, wonach für das betroffene Foto *«wohl die zwischenzeitlich bereits entfernte Signalisation noch einmal nachgestellt»* worden sei, trifft jedoch nachweislich nicht zu. Aus der Tatsache, dass das Foto nicht nach der Kontrolle an Ostern 2021, sondern im Herbst davor erstellt worden ist, ergibt sich zwanglos, dass auch keine Nachstellung der Signalisation stattgefunden haben kann. Es ist aus Sicht der Kantonspolizei schwer nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Obergericht auf eine Befragung des betreffenden Funktionärs zu diesem Thema verzichtet hat.
52. Die Untersuchung insgesamt hat klar keine Indizien hervorgebracht, die auf eine Nachstellung oder Manipulation der Signalisation der Baustelle im betroffenen Streckenabschnitt seitens der Kantonspolizei Glarus schliessen lassen.

c. *Vorwurf: Einreichung eines nicht streitgegenständlichen Fotos*

53. Das Obergericht führt aus, der Polizeifunktionär N. N. habe zusammen mit dem Verzeigungsrapport ein Foto eingereicht, auf welchem das mobile temporäre Verkehrsschild *«Tempo 50»* unterhalb der Messstelle bergwärts in Fahrtrichtung Filzbach ersichtlich sei, *«obschon der in jenem Verfahren beschuldigte Lenker [...] talwärts in Richtung Mollis geblitzt wurde»* (Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.3.1). Die Darstellung des Obergerichts trifft zu. Das Foto ist Teil eines Fotobogens im nachgelagerten Verfahren OG.2022.00033. Die Bildlegende zum betroffenen Foto lautet: *«Signalisation vor der Kontrollstelle in Fahrtrichtung Filzbach»*.
54. In der Befragung vom 11. Februar 2026 konnte der Polizeifunktionär N. N. keine weiteren, sachdienlichen Ausführungen dazu machen.
55. **Würdigung:** In der Tat hat N. N. im genannten Verfahren eine Aufnahme eingereicht, welche nicht die in Frage gestellte Signalisation in Fahrtrichtung Mollis, sondern jene in Fahrtrichtung Filzbach zeigt. Allerdings ist das Foto deutlich sichtbar mit einer korrekten Bildlegende versehen, womit eine Täuschung ausgeschlossen werden kann. Zwar kann die Sinnhaftigkeit dieses Fotos im Kontext der Verfahren – welche sich ja nicht auf die wiedergegebene Situation beziehen – durchaus angezweifelt werden, doch ergeben sich dadurch keine Hinweise auf ein manipulatives Vorgehen.

III. Inkonsistente Darstellung des Sachverhalts

56. Das Obergericht erhebt den Vorwurf, die Polizei habe gegenüber der fallführenden Staatsanwältin suggeriert, die Geschwindigkeitstafel habe sich vor der Haarnadelkurve befunden. Diese Irreführung sei dadurch erfolgt, dass die Polizei unkommentiert den ursprünglichen Baustellensignalisationsplan mitgeschickt habe, gemäss diesem das Verkehrsschild tatsächlich noch vor der Kurve hätte aufgestellt werden sollen, was jedoch offensichtlich so nicht umgesetzt worden sei (Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.3.1). Darüber hinaus habe der Polizeifunktionär N. N. ein Foto eingereicht, gemäss welchem die Signaltafel an Ostern 2021 noch vor der Haarnadelkurve aufgestellt gewesen sein soll. Zusammengefasst habe der betreffende Polizeifunktionär *«krass unterschiedliche Angaben»* zum angeblichen Standort der Verkehrstafel oberhalb der Messstelle in Fahrtrichtung Mollis gemacht (Urteil OG.2022.00065 vom 19. November 2025, E.II.3.1).
57. Soweit sich die Sachlage rekonstruieren lässt, entsprach die Signalisation an den Kontrolltagen über Ostern/Pfingsten 2021 (und wohl in der gesamten Zeitspanne von September 2019 bis Juni 2021) nicht dem Baustellensignalisationsplan gemäss dem ursprünglichen Antrag des Ingenieurbüros Raymann AG vom 26. August 2019 (vgl. dazu auch Rz 1 oben). Dieser sah ursprünglich eine Signalisation vor der Haarnadelkurve vor.
58. Gemäss Aussagen von N. N. an der Befragung vom 11. Februar 2026 sei der Entscheid über den konkreten Standort der Signalisation wohl aufgrund der Tatsache gefallen, dass die von Norden herführende Zufahrtsstrasse vom «Loch» Beglingen in den Scheitelpunkt der Haarnadelkurve einmünde und die Signalisation somit auch jenen Strassenverkehrsteilnehmern habe sichtbar gemacht werden sollen, die vom «Loch» Beglingen her in Richtung Mollis unterwegs gewesen seien. Es ist nicht mehr erstellbar, wer aufgrund welcher Kriterien diesen Entscheid gefällt hat.
59. Erst zu einem späteren Zeitpunkt – im Juni 2021 – ist die Signalisation aufgrund des Baustellenverlaufs nach oben in Richtung Filzbach «gewandert», wie dies die Leitende Staatsanwältin mit Schreiben vom 5. November 2021 an die Adresse der Kantonspolizei geäussert hat. In Zuge dieser «Wanderung» wurde die Signalisation dann etwa am ursprünglich vorgesehenen Ort gemäss Plan vom 26. August 2019 aufgestellt.
60. **Würdigung:** Die Darstellung des Obergerichts trifft insoweit zu, als N. N. den ursprünglichen Baustellensignalisationsplan tatsächlich unkommentiert den Strafverfolgungsbehörden hat zukommen lassen. Eine Manipulationsabsicht lässt sich damit aber dem Polizeifunktionär noch nicht per se unterstellen. Denn einerseits hat er die Fotos, die der Lenker des Verfahren OG.2022.00065 mutmasslich zwischen dem 7. und dem 12. April 2021 aufgenommen hat, dem Rapport vom 20. April 2021 beigelegt; aus diesen Fotos geht offensichtlich hervor, dass der Standort der Signalisation nicht jener des Planes vom 26. August 2019 entsprochen hat. Und andererseits hat er bei der Korrespondenz

im nachmaligen Verfahren OG.2022.00061 im Bericht vom 8. November 2021 folgendes ausgeführt:

Während der Zeitspanne Karfreitag 02. April 2021 – 23. Mai 2021 wurden 3 Kontrollmessungen an der genannten Örtlichkeit durchgeführt und dabei war die Signalisation der Baustelle Reservoir Paradiesli Baupiste in Fahrtrichtung Filzbach – Mollis auf dem Scheitelpunkt der Kurve bei der Einmündung Beglingen / Stall Lienhard, direkt beim Beginn des Fussweges in Richtung Haltli – siehe Beilage Fotobogen.

61. Im selben Bericht vom 8. November 2021 versuchte Polizeifunktionär N. N., die Frage der Leitenden Staatsanwältin bezüglich der «wandernden» Baustelle zu beantworten:

Im Verlaufe des Monats Juni 2021 wurde die Baustelle Paradiesli Mollis abgeschlossen. Gleichzeitig wurde oberhalb der Kurve Beglingen eine temp. Baustelle – Abstellen von Baucontainern etc. – eingerichtet. Siehe Beilage 4-8.1.07. Daher wurde offensichtlich die Signalisationseinheit/Ständer mit Betonsockel (Baustelle/50 km/h/Überholverbot) an den Beginn der Linkskurve weiter in Richtung Beglingen vorverlegt. Ich hoffe, mit den gemachten Aussagen und Feststellungen Klarheit bezüglich der temporären Baustellensignalisation gemacht zu haben.

62. Diesem Bericht war das nachfolgende Foto mit der von N. N. verfassten Beschriftung beigelegt:



Foto aus dem Bericht vom 8. November 2021, bearbeitet durch den Polizeifunktionär N. N..

63. Betrachtet man das Foto mit der Beschriftung isoliert, kann der Eindruck entstehen, als sei die Signalisation zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessungen an Ostern bzw. Pfingsten 2021 vor der Haarnadelkurve angebracht gewesen. Wird das Foto im Kontext mit dem beiliegenden Bericht von N. N. gelesen, erschliesst sich daraus jedoch zwanglos, dass damit die nach Pfingsten 2021 herrschende Signalisationssituation illustriert worden ist und somit nicht die Situation zum Zeitpunkt der streitbetroffenen Messungen.

D. Gesamtwürdigung der Vorwürfe des Obergerichts

64. Die polizeiinterne Untersuchung hat hervorgebracht, dass die obergerichtlichen Vorwürfe an die Adresse der Kantonspolizei Glarus – ungeachtet des weiteren Verfahrensverlaufs – insoweit zutreffen, als
- a. letztlich ein beweissicherer, vollständig rekonstruierbarer Beleg über den Bestand, die exakte Positionierung sowie die Erscheinungsform der Signalisation an der Baustelle in Fahrtrichtung Mollis zum Zeitpunkt der Kontrollen an Ostern sowie Pfingsten 2021 fehlt;
 - b. Fotos, die von einer beschuldigten Person aufgenommen und ins Recht gelegt worden sind, in der nachgelagerten Kommunikation in den Einsprache- bzw. Rechtsmittelverfahren seitens der Kantonspolizei nicht als die Aufnahmen einer Drittperson deklariert wurden;
 - c. ein Foto, welches von der Kantonspolizei zur Illustration des Standortes der Signalisation eingereicht wurde, in einem letztlich unrichtig datierten Fotobogen eingebettet ist und tatsächlich die Lage am 20. Oktober 2020 dokumentiert, mithin fast ein halbes Jahr vor der streitbetroffenen Kontrolle an Ostern 2021;
 - d. ein Foto, welches von der Kantonspolizei in den Verfahren eingereicht worden ist, eine nicht streitgegenständliche – jedoch mit korrekter Legende versehene – Signalisation in Fahrtrichtung Filzbach zeigt;
 - e. der Standort der streitbetroffenen Signalisation mit dem kontextlosen Einreichen des anfangs unzutreffenden Signalisationsplans der Raymann AG vom 26. August 2019 verwirrt dargestellt worden ist.
65. Nicht zutreffend sind die Vorwürfe bzw. Mutmassungen des Obergerichts, wonach
- a. die Kantonspolizei mit dem Einreichen des Fotos vom 20. Oktober 2020 eine nachgestellte Situation produziert habe; dies ist aufgrund der schieren Tatsache, dass das Foto vor der streitbetroffenen Geschwindigkeitskontrolle erstellt worden ist, unmöglich;

- b. mit dem Einreichen eines Fotos, welches auf den Standort der Signalisation am Beginn der Linkskurve hinweist, ein unrichtiger Eindruck über die Situation zum Zeitpunkt der Kontrollen an Ostern 2021 erweckt werden sollte; dieses Foto stand im Kontext des begleitenden Berichts, in welchem der von der Staatsanwaltschaft erfragte Tatbestand des «Wanderns» der Signalisation korrekt erklärt worden ist.
66. Im Zuge der Abklärungen stellte sich heraus, dass die vorstehenden Fehler dem Polizeifunktionär allesamt anlässlich der Einsprache- bzw. Rechtsmittelverfahren unterlaufen sind. Daraus können die folgenden Schlüsse gezogen werden:
- a. N. N. war im Umgang mit der Kommunikation bei den anderen Strafbehörden nicht ausreichend geschult, vor allem im Hinblick auf eine mögliche Würdigung von Beweisen durch Gerichte. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass parallel rund ein halbes Dutzend dieser Verfahren liefen und entsprechende, zeitlich sich überschichtende Anfragen durch teils verschiedene fallführende Staatsanwälte bzw. Mitarbeitende der Gerichte an die Adresse N. N.s erfolgten.
 - b. Der beschriebene vielschichtige Kommunikationsfluss führte offensichtlich dazu, dass sich N. N. bei der Beantwortung der von den Staatsanwälten (berechtigterweise) gestellten Fragen gleich mehrfach verhaspelte. Dies wird insbesondere durch die inkonsistenten und vollkommen arbiträr datierten Fotodokumentationen illustriert.
 - c. Defizite sind auch bei den Kenntnissen in Bezug auf das Thema Beweisdokumentation zu verorten. Standards in Bezug auf korrekte Kontextualisierung, Kennzeichnung und Datierung von Beweismitteln scheinen beim betreffenden Polizeifunktionär N. N. ausserhalb des Rapportierungsvorgangs (i.e.S.) gefehlt zu haben.
 - d. Eine eigentliche Qualitätssicherung in Bezug auf die Beantwortung der staatsanwaltschaftlichen Anfragen existierte nicht. Die fehlende *unité de doctrine* bei den nachgereichten Berichten, Beweisen und Dokumentationen zuhanden der anderen Strafbehörden führte zwangsläufig zu den vom Obergericht festgehaltenen Widersprüchen.
 - e. Aus der Befragung von N. N. vom 11. Februar 2026 ergab sich, dass er in erster Linie bestrebt war, die Anfragen der anderen Strafbehörden schnell zu beantworten, was sich in den teils sehr kurzen Antwortfristen bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass der Faktor Schnelligkeit hier den Faktor Sorgfalt überlagert hat.
67. Die Frage nach einem strafrechtlich relevanten Verhalten N. N.s wurde geprüft, ist aber aus Sicht der Kantonspolizei Glarus zu verneinen. Während mögliche Delikte wie Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB – in der Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichten fehlende Amtsgewalt) und ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB – keine Verschaffung eines unrechtmässigen Vorteils) mangels Tatbestandsmässigkeit von vornherein ausscheiden, ist in Bezug auf die ebenfalls in Betracht kommenden Urkundendelikte (Art. 317 StGB) Folgendes anzumerken:

- a. Unstrittig ist, dass in den der Rapportierung nachgelagerten Verfahrensphasen durch N. N. in unterschiedlicher Weise Fotobögen erstellt worden sind, auf welchen
 - i. akontextuale bzw. missverständliche Datierungen angebracht sind; und/oder
 - ii. die Quelle der Fotos ungenannt ist oder den irreführenden Eindruck einer polizeilich erstellten Aufnahme erweckt.
- b. Ferner ist davon auszugehen, dass die von N. N. eingereichten Unterlagen zuhanden der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Rechtsmittelinstanzen eine Urkundenqualität im Sinne von Art. 317 StGB innehaben.
- c. In Bezug auf jene Fotos, welche durch den Lenker des Verfahren OG.2022.00065, erstellt wurden, kann festgehalten werden, dass diese am 20. April 2021 zunächst korrekt rapportiert worden sind, womit N. N. in der nachfolgenden Kommunikation – trotz der verwirrlichen Darstellung in den Fotobögen – auch davon ausgehen konnte, dass dies den entsprechenden Adressaten bekannt war. Die arbiträre und damit in der Gegenüberstellung auch sofort durchschaubare, unrichtige und widersprüchliche Datierung (vgl. Rz 40 oben) der jeweiligen Bögen in den verschiedenen Verfahren untermauert in erster Linie die Überforderungssituation von N. N. in den Einsprache- bzw. Rechtsmittelverfahren; dies auch deshalb, weil die Datierungen nicht durchwegs das Aufnahmedatum der wiedergegebenen Bilder suggerieren (z. B. dann, wenn im Fotobogen auch Screenshots von Google Streetview wiedergegeben sind, vgl. Beilage zum Bericht vom 28. Januar 2022 im nachmaligen Verfahren OG.2025.00002). Aus diesen verwirrenden Datierungen lässt sich per se keine strafrechtlich relevante Täuschungsabsicht ableiten (vgl. STEFAN TRECHSEL/LORENZ ERNI, N 7 zu Art. 317, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, Zürich 2021).
- d. Denn die – den Rapporten jeweils ebenfalls beiliegenden – Fotos der Geschwindigkeitsmessenanlage vom 4. April 2021 geben klar wieder, dass im Scheitelpunkt der Haarnadelkurve (mithin also genau am geltend gemachten Ort) tatsächlich eine Baustellensignalisation vorhanden war (vgl. dazu Rz 25 oben). Auch wenn die Fotos der Messanlage nur das «Ende 50»-Signal für Verkehrsteilnehmer in Fahrtrichtung Filzbach wiedergeben, kann aus ihnen der damalige tatsächliche Standort klar gefolgert werden. Dies stützt die Annahme, dass N. N. mit den wirr anmutenden Datierungen keinen Fälschungsvorsatz hatte, sondern – in einer ungeschickten Weise – die mit den Radarfotos ohnehin bereits feststehende Tatsache der Existenz einer Signalisation am geltend gemachten Ort zusätzlich untermauern wollte.
- e. Eine allfällige fahrlässige Handlung gemäss Art. 317 Ziff. 2 StGB dürfte nicht gegeben sein, da N. N. in den Verfahren zwar verwirrliche Datierungen produziert hatte; die Datierungen jedoch in der Gesamtwürdigung und unter Berücksichtigung aller relevanten Dokumente kein konsistent täuschendes Narrativ zu vermitteln vermögen, da aufgrund der Fotos der Geschwindigkeitsmessenanlage vom 4. April 2021 zweifelsfrei der Bestand der Signalisation feststeht. N. N. wollte mit seinem Vorgehen seine Erinnerung über die Situation zum Zeitpunkt der Kontrollen visualisieren.

Die Datierungen sagten nichts über das Datum der Erstellung der Fotografien aus. In Frage zu stellen ist überdies, ob N. N. in Bezug auf die Kommunikation mit den anderen Strafbehörden hoheitlich mit Verbindlichkeit gegenüber Rechtsunterworfenen gehandelt hat.

E. Exkurs: Geschwindigkeitskontrollen Dezember 2024/Januar 2025 in Matt

68. Am 21. Dezember 2024 sowie am 6. Januar 2025 führte der Polizeifunktionär N. N. in Matt Geschwindigkeitsmessungen im 60-km/h-Bereich bei der Brücke über den Sernf durch. In der Folge kamen Zweifel darüber auf, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h auf dieser Brücke in Fahrtrichtung Elm ihre Gültigkeit habe. Im Einspracheverfahren eines Betroffenen hob die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Ordnungsbusse auf, dies im Wesentlichen mit der Begründung, beim Kontrollort auf der Brücke fehle es nach der Einmündung der Dorfstrasse in Fahrtrichtung Elm an einem Wiederholungssignal für die Tempobeschränkung auf 60 km/h.
69. Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass sich in den strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zwei Normen etwas «beissen». So heisst es in Art. 16 Abs. 2 SSV:

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Vorschriftssignale gilt die angekündigte Vorschrift an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung; soll sie weiter gelten, wird das Signal dort wiederholt.

70. Dazu widersprechend besagt Art. 4a der VRV in Absatz 3 Folgendes:

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (Abs. 1 Bst. b) gilt ab dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1) oder «Ende der Höchstgeschwindigkeit» (2.53) [...]

71. Die erste Regel will im Wesentlichen eine Geschwindigkeitsbeschränkung ausserorts nach jeder Verzweigung aufheben; bei der zweiten Regel gilt jedoch die Ausserortshöchstgeschwindigkeit von 80 km/h nur dann, wenn vorher ein «Ende»-Signal der bisherigen Geschwindigkeitsbeschränkung dies so anzeigt. Bei der konkreten Situation an Ort spricht die Verzweigung zur Dorfstrasse für eine Aufhebung des fraglichen Tempolimits, jedoch war für die Autolenker kein «Ende»-Signal ersichtlich, was wiederum die Pflicht zur Einhaltung der 60-km/h-Limite nahelegt. Die Staatsanwaltschaft hat die Anwendung von Art. 16 Abs. 2 SSV priorisiert, was nachvollziehbar ist, wenngleich in der konkreten Situation kein zwingender Schluss sein muss.

72. Unglücklich ist das Vorgehen der Kantonspolizei im direkten Nachgang zu den betreffenden Kontrollen zu bewerten. Denn am 8. Januar 2025 – also zwei Tage nach der letzten Geschwindigkeitskontrolle – stellte der Unterhaltsdienst auf Ersuchen der Polizei auf der Brücke eine entsprechende Wiederholungstafel der 60-km/h-Beschränkung auf, was in den Medien zu Recht als Eingeständnis gewertet wurde:

Einer der Betroffenen focht seinen Strafbefehl an – mit Erfolg. Der Einsprecher monierte, es hätte eine zusätzliche 60er-Tafel gebraucht, um diese Limite zu rechtfertigen. Hinterher wurde an der entsprechenden Stelle eine solche Tafel angebracht, was als Eingeständnis der Polizei gewertet werden kann.

NZZ-Artikel «Im Glarnerland regiert ein 'Radar-Papst'.
Seine Kontrollen beschäftigen das Bundesgericht» vom 26. Januar 2026

Die Aktion warf kein gutes Licht auf die Kantonspolizei. Der Vorgang wurde indessen im Februar 2025 von damaligen Kommandanten der Kantonspolizei sowie dem damaligen Chef der Spezialdienste im Fachdienst Verkehr mit dem betroffenen Funktionär aufgearbeitet. Mit Mail vom 5. Februar 2025 verfügte der damalige Kommandant entsprechende Richtlinien in Bezug auf das Vorgehen bei Geschwindigkeitskontrollen (Orte, Kontrollmodus etc.).

73. Aus diesem Grund wurden die Geschwindigkeitskontrollen von Matt vom 21. Dezember 2024/6. Januar 2025 in vorliegender Untersuchung nicht mehr vertieft. Indessen fliesst die Kenntnis der Vorgänge in die Überlegungen zu den nachfolgend beschriebenen Konsequenzen mit ein.

F. Konsequenzen für die Kantonspolizei Glarus

74. Aus den Vorwürfen in den Urteilen OG.2022.00065, OG.2022.00061, OG.2022.00033, OG.2025.00002 und OG.2022.00062/OG.2022.00069 des Obergerichts vom 19. November 2025 ergibt sich gemäss der vorliegenden Untersuchung ein Handlungsbedarf für die Kantonspolizei, welcher im Ergebnis dazu führen soll, sich solchen Vorwürfen künftig möglichst nicht mehr aussetzen zu müssen.
75. Als Ziele des Prozesses gelten:
- a. **Aufarbeitung:** Learnings aus der obergerichtlichen Kritik sowie die Auseinandersetzung mit den begangenen Fehlern. Aufzeigen der für die Kantonspolizei einschneidenden Konsequenzen einer fehlerhaften Arbeitsweise in Bezug auf die Aufarbeitung, Berichterstattung, Rechenschaftslegung, Imageschaden und Öffentlichkeitsarbeit. Klare Benennung von Verantwortlichkeiten für die vorliegende Situation.
 - b. **Awareness:** Schaffung bzw. Verstärkung eines grundsätzlichen Bewusstseins für die Notwendigkeit einer peniblen Arbeitsweise bei der Durchführung sowie Dokumentation einer Geschwindigkeitskontrolle; «Blitzer» mit sehr hohem Emotionalisierungsfaktor; Sensibilität in Bezug auf die Gratwanderung «Abzocke/Verkehrssicherheit».
 - c. **Ausbildung:** Schulung der mit Geschwindigkeitskontrollen betrauten Mitarbeitenden in den folgenden Bereichen:
 - i. Verfahrensabläufe unter Darlegung des gesamten Instanzenzugs;
 - ii. Perspektive der «Gegenseite» – was für Chancen und Mittel hat der Beschuldigte im Strafverfahren;
 - iii. Umgang mit Rückfragen der Verfahrensleitung in Bezug auf Einheitlichkeit, Qualität und Fristenlauf;
 - iv. die Perspektive der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte im Umgang mit Beweisen;
 - v. Anforderungen an die von der Polizei zu liefernden Beweise.
 - d. **Abläufe:** Standardisierung der Dokumentation von Geschwindigkeitskontrollen; Führung einer Liste von Kontrollorten; wo nötig Einführung von Absprachepunkten in standardisierten Situationen; ethische Grundsätze bei Geschwindigkeitskontrollen; Controlling.
76. Tabellarisch lassen sich die getroffenen bzw. zu treffenden Massnahmen wie folgt darstellen:

Geschwindigkeitskontrollen von Ostern/Pfingsten 2021 am Kerenzerberg – Konsequenzen und Massnahmen Kantonspolizei

Prozessziel	Massnahmen	Umsetzungsstand
Aufarbeitung	– Erstellen Untersuchungsbericht – Learnings aus der obergerichtlichen Kritik in Bezug auf den Fall «Kerenzerberg» – Auseinandersetzung mit begangenen Fehlern – Aufzeigen der einschneidenden Konsequenzen der Fehler für das gesamte Polizeikorps in Bezug auf Image, Medienkommunikation und Politik – Benennung von Verantwortlichkeiten – umfassende Information Kaderrapport	– Untersuchungsbericht vorliegend abgeschlossen – individuelle und FDV-bezogene Aufarbeitung in Umsetzung; Schulungsveranstaltung vom 19.03.2026 – Setzen von Milestones mittels periodischen Personalgesprächen
Awareness	– «Blitzer» mit sehr hohem Emotionalisierungsfaktor; Politisierung der Geschwindigkeitskontrollen – Sensibilität in Bezug auf die Gratwanderung «Abzocke/Verkehrssicherheit» → ethische Standards (klarer Fokus auf Verkehrssicherheit, Leistungsbewertung nach Anzahl durchgeführter Kontrollen) – Verstärkung des Bewusstseins für die Notwendigkeit einer peniblen Arbeitsweise bei der Durchführung sowie Dokumentation einer Geschwindigkeitskontrolle – Transparenz gegenüber Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden	– neue «Interne Weisung bezüglich Einsatz von mobilen sowie semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen vom 28.12.2025» – individuelle und FDV-bezogene Aufarbeitung in Umsetzung; Schulungsveranstaltung vom 19.03.2026
Ausbildung	– Grundzüge und typische Merkmale von Einsprache- und Rechtsmittelverfahren inkl. Instanzenzug im Straf- und Verwaltungsrecht – Perspektive der beschuldigten Person (SVG-Delikte prototypisch in Bezug auf Formfehler) – «Radardelikte» als Massendelikte → Skaleneffekt mit Potential für parallel laufende Verfahren → sehr hoher, schwierig zu bewältigender Aufwand bei Verfahrensfehlern mit vielen Involvierten – Umgang mit Rückfragen der Verfahrensleitung in Bezug auf Konsistenz und Einheitlichkeit – Beweise im Straf- und Verwaltungsverfahren ○ Arten von Beweisen (freie Beweiswürdigung)	– neue «Interne Weisung bezüglich Einsatz von mobilen sowie semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen vom 28.12.2025» – individuelle und FDV-bezogene Aufarbeitung in Umsetzung; Schulungsveranstaltung vom 19.03.2026

Geschwindigkeitskontrollen von Ostern/Pfingsten 2021 am Kerenzerberg – Konsequenzen und Massnahmen Kantonspolizei

Prozessziel	Massnahmen	Umsetzungsstand
	○ Beweislast bei Anklagebehörde → Rückwirkung auf Polizei ○ Anforderungen an Beweise aus polizeilicher Perspektive – Zulässigkeit, Erhebung, Dokumentation und Verwertbarkeit	
Abläufe	– Standardisierung der Dokumentation von Geschwindigkeitskontrollen; – Einführung des Vieraugenprinzips bei Kommunikation im Einsprache-/Rechtsmittelverfahren hinausgehen; – aktuelle Führung und Gewichtung von potenziellen Kontrollorten unter dem klaren Ziel der Verkehrssicherheit – Controlling/QS im Bereich der Geschwindigkeitskontrollen prüfen und, wo nötig, verbessern	– neue «Interne Weisung bezüglich Einsatz von mobilen sowie semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen vom 28.12.2025» – Umsetzung des Auftrags zur Verstärkung von Controlling- und Qualitätssicherungsstrukturen – individuelle und FDV-bezogene Aufarbeitung in Umsetzung; Schulungsveranstaltung vom 19.03.2026 – Anpassung von LED-Zielen

Der vorliegende Auszug enthält umfassend die wesentlichen Teile des Untersuchungsberichts vom 16.03.2026. Nicht referenziert sind die Beilagen des Berichts; ebenso weggelassen wurden Personalien.



Richard Schmidt, lic. iur.
Kommandant Kantonspolizei Glarus